



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Römischer Catechismus

Ynßprugk, 1599

VD16 K 2062

Das dritt Capitel. Erklärung der wort dieser bayder Gebott/ mit anzaigung/
daß man nit begeren soll des nechsten Hauß/ Ochssen/ Esel/ Knecht. Wie
auch zuuerstehn sey/ daß man des nechsten Weib nit ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-39499

Das dritt Capitel.

Erklärung der wort diser beyder Gebott/mit anzaiung/
 das man nit begeren soll des nechsten Haus/ Schffen/ Ge-
 sel/ Knecht. Wie auch zuuerstehn sey / das man des nech-
 sten Weib nit begeren soll.

Es wirdt bey erleutterung eines jeden
 Wörtlins/ so in disem Gebott begriffen/
 etwas leichtlichers zuuersteen sein/ wie
 schnöd vnd groß dise sünd vnd sündliche bes
 gird sey. Derhalben soll ein Pfarrer anzaig
 gen/wann man sagt: Du solt nit begeren
 deines Nechsten Hausz ic. Es werd bey
 dem Haus nit allain die wonung/ sonder die
 ganze haab / oder Erbthail verstanden / wie
 die heilig Schrifft im brauch hat / das wört
 lin/ Haus/zugebrauchen/vnd meniglich wol
 walzt. Also stehet in Exodo geschriben: **Gott** Exod. 1.
 hab den Hebammen Heuser gebawet. Die
 mainung aber gehet dahin / das wir hiebey
 verstehen / Gott hab den selben jhr guet vnd
 haab gemehret/vnd bas zuenehmen lassen.

By diser auflegüg spären wir / vns werd
 allhie verbotten/das wir den Reichthumb nit
 so gettigklich begeren / auch niemand nendig
 werden/seiner güter/ gewalts/ vnd adels hal
 ber/sond an vnserm stand für guet haben/wie
 auch der sein mag / hoch/ oder nider. Zu dem

o iij sollen

sollen wir wissen / es werd allhie verbotten/
Frembde ehz vnnnd würde zubegeren. Dann
das gehört auch zum Haus. Was aber vol-
get: Du solt nit begeren sein Ochsen / noch
sein Esel: Das zaiht an / vns wöll nit allain
nit gebüren / grosse frembde güter zubegeren/
als Haus / Adel vnd herzigkait / sonder auch
was klain vnd gering ist / es leb vnd web / oder
aber nit.

Volget weiter: Du solt nit begeren
deines nechsten Knecht. Das so wol von
gefangenen / als von ledigen knechten zuuer-
sehen ist / die wir / wie sonst andere frembde
güter / auch nit begeren sollen. Aber Freyge-
borne leut / die willigklich dienen / oder dahin
verdingt / oder auch auß lieb vnd Reuerentz zu
dienen bewögt worden / die sollen weder mit
worten / noch mit vertröstung / noch mit ver-
haisung / noch mit belohnung denen abgesto-
chen vnnnd entfüret werden / zu denen sie sich
willigklich verpflcht haben / ja vnd wöken sie
von den selben weichen vor außgang der zeit /
darinn sie sich zudienen versprochen haben:
so sollen sie in krafft dises Gebotts dahin ver-
mant vnd gehalten werden / das sie in ihrem
dienst gestrack widerumb einsehen.

Das

Das aber in diesem Gebott / vnseres Nech-
sten meldung beschicht / das gehört dahin / das
deren leut laster hiemit angezaigt werd / wels-
che die heyligende felder / oder nechste behaus-
sungen / oder andere dergleichen anstossende
güter pflegen zubegeren. Dañ die Nachbaur-
schafft / welche ein thail der lieb vnd freunde-
schafft ist / die wirdt durch die schnöde begird
von ihrer lieb zu haß vnd neid abgetriben.

Wider diß Gebott aber handeln die ihe-
nigen gar nit / die des Nechsten sayle güter
zukauffen begeren / oder dieselben auch vmb
ein rechtes gelt kauffen. Dann diese seind irem
Nechsten nit allain ohn schaden / sonder dem-
selben auch vast behülfflich / weil ihm das gelt
etwa nuzer vñnd gebreuchlicher sein mag /
dann das verkaufft guet.

Nun volget auff diß Gebott / das man
nemblich Frembde güter nit begeren soll / ein-
anders / damit verbotten wirdt des nechsten
Weib zubegeren. Mit diesem Gefas wurde
zwar nit allain die vnraine begird verbotten /
damit ein Ebrecher seines Nechsten Weib
begert / sonder auch dadurch einen möcht ge-
lusten / sich mit eines andern Weib zu verheyo-
raten. Dann vorzeiten / als der Schidbrieff

Deut. 24.

den Juden ward zuegelassen / da mocht sich
 leychtlich begeben / daß einer die zu seinem
 Weib name / welche von einem andern war
 verworffen. Das hat aber der Herr nachmalen
 verboten / auff daß die Männer hiebei
 nit vrsach suechten sich von ihren Weibern
 zuthuen / oder das auch die Weiber gegen iren
 Männern sich nit so vnwillig vnd saur er-
 zeigten / daß darumb ire Männer getrun-
 gen wurden / sie / die Weiber / von sich zuschaiden.
 Jezund aber ist es vil ein schwerere Sünd / da
 einem Christen nun nit mehr gestattet wirdt /
 sich mit einem Weib zuuerheyraten / ob das
 schon von ihrem Mann were außgestossen /
 es were dann jr Mann gestorben. Wer dann
 eines andern Weib begeret / der fallet leicht-
 lich von einer bösen vnrainen begierd in die
 ander. Dañ einntweder wirt er wünschen / daß
 desselben Weibs Mann tod were / oder aber
 begeren mit ihr die Ee zubrechen.

Also vil wirdt von den Weibern auch ge-
 sagt / vnd verstanden / die ihren Preutigamen
 versprochen setnd / die zwar auch nit sollen be-
 gert werden. Dann wer ein solches Eegeding
 vnd versprechen wolt trennen / der handelt
 wider den heyligen bund trawens vnd Glau-
 bens. Vnd gleicherweiß die einem andern ist
 veri